

Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf

Haberstraße 20 • 53842 Troisdorf • 02241 - 404371
<http://www.montessori-troisdorf.de> • info@montessori-troisdorf.de



Montessori-Verein Troisdorf e.V. Beitrags- und Leistungsordnung

§ 1

Auf der Grundlage der §§ 5 und 7 der Satzung des Montessori-Vereins Troisdorf e.V. gibt sich der Verein folgende Beitrags- und Leistungsordnung.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten erstmalig zum Beginn des Kinderhausjahres 2011/2012 in Kraft.

§ 3

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe:

1. Monatlicher Mitgliedsbeitrag (aktives Mitglied):	Einzelpersonen und Familien	32,70 €
2. Jährlicher Förderbeitrag (passives Mitglied):	Einzelpersonen und Familien	31,00 €
	juristische Personen	155,00 €

Die Beiträge ermäßigen sich auf 50 % der Regelbeiträge, wenn nachgewiesen wird, dass die Stadt Troisdorf den gesetzlichen Kindergartenbeitrag nicht erhebt. Ein entsprechender Nachweis ist bis Ende Oktober des jeweiligen Kinderhausjahres zulässig. Insoweit überzahlte Mitgliedsbeiträge des entsprechenden Kinderhausjahres werden zurückerstattet.

§ 4

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 6 Satzung) fällig wird. Diese beträgt:

für Einzelpersonen	5,00 €
für Familien	8,00 €
für juristische Personen	10,00 €

§ 5

Der Verein erhebt für die Aufnahme eines Kindes in sein Kinderhaus Betriebskostenzuschüsse, Frühstückskostenbeiträge sowie bei ganztägiger Unterbringung der Kinder Verpflegungskostenzuschüsse. Die Höhe der monatlich zu leistenden Zahlungen richtet sich nach den tatsächlich im Kinderhaus anfallenden Kosten (siehe Anlage).

Der Vorstand setzt die Höhe der Kostenbeiträge fest und ist befugt, diese bei Bedarf an die sich wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Über die Höhe und alle nötigen Anpassungen der Kostenbeiträge informiert der Vorstand die aktiven Mitglieder durch Merkblätter vier Wochen vor Beschlussfassung.

Für Kinder, die nicht mit Beginn des Kinderhausjahres sondern während des laufenden Kinderhausjahres der Einrichtung beitreten und für die der Verein den Platz in der Einrichtung für die Zeit vom Beginn des Kinderhausjahres bis zum Zeitpunkt des Eintritts freihält, ist für diese Zeit ein monatlicher, pauschaler Betriebskostenzuschuss in Höhe von 10 € zu zahlen.

§ 6

Soweit ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres beitrifft, ist im Falle einer passiven Mitgliedschaft, der Mitgliedsbeitrag anteilig für den Rest des Kalenderjahres im Eintrittsmonat fällig, wobei der angebrochene Monat als voller Monat gerechnet wird. Handelt es sich direkt zum Eintrittstermin um eine aktive Mitgliedschaft, wird entsprechend des §3, Punkt 1 verfahren. Auch hier gilt, dass der angebrochene Monat als voller Monat gerechnet wird.

§ 7

Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, für den Fall einer wegen Deckungslosigkeit ihres Kontos nicht durchgeführten Lastschrift oder im Falle erforderlich werdender Mahnungen an den Verein jeweils € 5,00 als pauschalen Kostenersatz zu zahlen sowie weiterhin die tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 8

Da der Montessori- Verein eine Elterninitiative ist, wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Leistungen von den aktiven Mitgliedern in freiwilligen Arbeitsgruppen erbracht werden. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Betrieb der Einrichtung mit mindestens 30 Arbeitsstunden pro Kinderhausjahr zu unterstützen. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf kurzfristig verpflichtende Arbeitsgruppen einzurichten.

Wenn bis zum Ende des aktuellen Kinderhausjahres die festgelegte Pflichtstundenzahl von 30 Stunden nicht geleistet wurde, ist ersatzweise pro Arbeitsstunde ein Kostenbeitrag von € 35,00 zu leisten. Wenn ein Mitglied während des laufenden Kinderhausjahres eintritt, oder sich seine Mitgliedschaft von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft umwandelt, ist die Pflichtstundenzahl anteilig für die restlichen Monate des Kinderhausjahres zu leisten, wobei der angebrochene Monat als voller Monat gerechnet wird. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Elternrat.

Mitglieder, die sich weigern, in den Arbeitsgruppen effektiv mitzuarbeiten oder einer Arbeitsgruppe, für die sie sich verpflichtet haben, unentschuldigt beharrlich fernbleiben, können vom Verein gemäß § 6 Abs. 4 b) der Vereinssatzung ausgeschlossen werden.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt in das Kinderhaus eine Kautionshöhe von € 100,00 per Einzugsermächtigung zu hinterlegen. Die Kautionshöhe dient zur Sicherstellung der Arbeitsverpflichtung im Sinne der Elternmitarbeit. Am Ende jedes Kinderhausjahres erfolgt eine Abrechnung der Arbeitsstundenkonten. Sind Eltern ihren Arbeitsverpflichtungen nicht nachgekommen, werden die fehlenden Stunden dem Kautionskonto mit 35,00 €/Std. abgezogen. Zu Beginn des neuen Kinderhausjahres wird das Kautionskonto per erteilter Einzugsermächtigung wieder auf die ursprünglichen 100,00 € aufgefüllt. Ist das Konto während der gesamten aktiven Mitgliedszeit unangetastet geblieben, wird bei Austritt aus dem Kinderhaus die Kautionshöhe zurückgezahlt.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall nach genauer Prüfung aller Umstände die dem Einzelmitglied hiernach obliegende Leistungspflicht zu reduzieren. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Troisdorf, den 28. Juli 2011